

## Vortrag an den Ministerrat

### **Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms gemäß § 142 Abs. 5 und 6 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020**

§ 142 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020 legt nach den Vorgaben der „Abfallrichtlinie“ 2011/70/Euratom die Bestimmungen für die Erstellung und die Überarbeitung des nationalen Programms für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in Österreich (Nationales Entsorgungsprogramm) fest. Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde am 5. September 2018 von der Bundesregierung im Ministerrat beschlossen und der Europäischen Kommission notifiziert.

Das Nationale Entsorgungsprogramm legt die geltende Strategie für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in Österreich dar und gibt einen Überblick über die aktuell im Zwischenlager der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH vorhandenen und in Zukunft zu erwartenden Mengen an radioaktiven Abfällen, bei denen es sich ausschließlich um schwach- und mittelradioaktive Abfälle handelt. Das Nationale Entsorgungsprogramm ist eine wichtige Grundlage für einen Prozess, an dessen Ende die bestmögliche Lösung für die in Österreich zur Entsorgung anfallenden radioaktiven Abfälle stehen soll.

Anlass für die Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms ist das von der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich eröffnete Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2265 betreffend festgestellte Mängel des Nationalen Entsorgungsprogramms. Als Mängel wurde das Fehlen

- von Konzepten, Plänen und technischen Lösungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, sowie von maßgeblichen Zwischenetappen und klaren Zeitplänen für die Erreichung dieser Zwischenetappen,
- von Beispielen für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle,

- einer Abschätzung der Kosten des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie Ausgangsbasis und Hypothesen, auf denen diese Abschätzung beruht sowie
- von Leistungskennzahlen für die Überwachung der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms

festgestellt. Das Nationale Entsorgungsprogramm wird mit der gegenständlichen Aktualisierung hinsichtlich der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten, der Abschätzung der Kosten des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie der Leistungskennzahlen aktualisiert. Die Ausarbeitung von Empfehlungen betreffend Konzepte, Pläne und technische Lösungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie betreffend maßgebliche Zwischenetappen und klare Zeitpläne für die Erreichung dieser Zwischenetappen ist Aufgabe des im Jahr 2021 eingerichteten Entsorgungsbeirats. Diese Empfehlungen sollen im Rahmen einer künftigen Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms berücksichtigt werden.

Die Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms ergeben, finden ihre Bedeckung im BFRG 2023-2026. Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

Ergänzend zu den im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens bemängelten Punkten wurde seitens der Europäischen Kommission der Wunsch nach Darstellung des weiteren Prozesses nach Ablauf des Mandats des Entsorgungsbeirats geäußert, welche in der vorliegenden Fassung abgebildet wird. Außerdem wurde eine Aktualisierung des nationalen Inventars an radioaktiven Abfällen vorgenommen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und das beiliegende geänderte Nationale Entsorgungsprogramm für radioaktive Abfälle genehmigen.

1. September 2023

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin